

## ***Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung»***

In der Schweiz fallen jährlich rund sechs Millionen Tonnen Siedlungsabfälle an. Auch Unternehmen produzieren Siedlungsabfälle. Für Betriebe bis 250 Vollzeitstellen gilt aller haushaltähnliche Abfall als Siedlungsabfall. Dieser ist dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens unterstellt. Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen produzieren keinen Siedlungsabfall, sondern sogenannte 'übrige Abfälle'. Diese sind ab 1. Januar 2019 im privaten Markt zu entsorgen.

Das *Bundesamt für Umwelt (BAFU)* hat eine neue Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» ausgearbeitet und unter anderem ECO SWISS gebeten, zu ihr Stellung zu nehmen. Die frühere Richtlinie «Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen» stammt aus dem Jahr 2001 und soll nun ersetzt werden.

Die neue Fassung berücksichtigt die in den letzten 16 Jahren ergangenen Bundesgerichtsentscheide sowie die Neudefinition des Begriffs 'Siedlungsabfälle' gemäss der *Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)*.

Sie liefert den Gemeinden detailliert ausgearbeitete Muster für das kommunale Abfallreglement und für die Betriebsabrechnung. Sie bietet umfangreiche Ratschläge, wie die Gebühren zu erheben sind, lässt den Gemeinden aber gleichzeitig auch viel Freiheit bei der individuellen Gestaltung.

In kleinen und mittelständischen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gelten alle haushaltähnlichen Abfälle als Siedlungsabfälle. Diese müssen auf dem kommunalen Entsorgungsweg entsorgt werden, d.h. es gilt das Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens. Anderslautende Abmachungen mit der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sind ebenfalls Siedlungsabfälle, sofern sie von den Inhaltsstoffen und den Mengenverhältnissen her mit denjenigen aus Haushalten vergleichbar sind und nicht der wirtschaftlichen Kerntätigkeit des Unternehmens entspringen. Das Gemeinwesen hat jedoch keine Pflicht, für die Entsorgung von nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen zu sorgen, wenn das Unternehmen mindestens 10 Vollzeitstellen aufweist oder mehr als 20 kg pro Anlieferung an das Gemeinwesen übergeben möchte. Für die Entsorgung von betriebsspezifischen Sonderabfällen ist in jedem Fall das Unternehmen verantwortlich.

Rezyklierbare Abfälle (z.B. Glas, Papier, Karton, PET, Metalle, Textilien, Grünabfälle) dürfen kleine und mittlere Betriebe weiterhin über das Gemeinwesen entsorgen, sofern sie haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.

Betriebsspezifische Abfälle (z.B. Produktionsabfälle, Bauabfälle) sind mit Haushaltsabfällen nicht vergleichbar und somit keine Siedlungsabfälle. Sie werden als 'übrige Abfälle' bezeichnet, die vom Inhaber fachgerecht zu entsorgen sind. In der Praxis werden solche Abfälle auch Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle genannt.

In Grossunternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen fallen keine Siedlungsabfälle an, unabhängig von ihrer Zusammensetzung. Alle in Grossunternehmen anfallenden Abfälle sind als 'übrige Abfälle' zu deklarieren und müssen vom Inhaber auf eigene Rechnung entsorgt werden. Grossunternehmen sind ab dem 1. Januar 2019 vom Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens befreit. Sie dürfen bzw. müssen auch haushaltähnliche Abfälle auf dem privaten Markt entsorgen. Anderslautende Abmachungen mit dem Gemeinwesen bleiben vorbehalten. Die Teilliberalisierung ist Folge der Umsetzung der Motion Fluri 11.3137.

Massgebend für die Zahl der Vollzeitstellen ist die rechtliche Einheit mit eigener UID und nicht eine einzelne Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebseinheit. Mehrere rechtliche Einheiten mit eigener UID können sich zusammenschliessen, um die Zahl von 250 Vollzeitstellen zu erreichen. Sofern für alle Unternehmen eines Zusammenschlusses eine gemeinsame Abfallentsorgung angeboten wird, fällt in der Gesamtheit der Unternehmen kein Siedlungsabfall an.

Das online verfügbare, eidgenössische Betriebs- und Unternehmensregister (BurWeb) kann für Angaben zu UID und Vollzeitäquivalenten beigezogen werden.

ECO SWISS begrüsst die Vollzugshilfe. Es gefällt, dass den Gemeinden weiterhin viel Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Bemessungskriterien und der Gebührenhöhe belassen wird, wobei gemäss dem Verursacherprinzip die Mengengebühren die Kosten der Abfallentsorgung zur Hauptsache decken müssen. Die Befreiungsmöglichkeiten vom Entsorgungsmonopol sind für die grossen Unternehmen klar dargestellt.

*Daniel Christen*